

zung des Glaubensbekenntnisses stattgefunden hat. Allerdings wird irrthümlich und mißverständlich Beides oft verwechselt, und das ist gerade, was eine Abänderung der Verpflichtungsformel so äußerst bedenklich macht. Aber gleichbedeutend ist Beides auf keine Weise. Ich habe dies sagen müssen, weil, wenn die Aeußerung gegründet wäre, schwere Verantwortlichkeit das Cultusministerium treffen würde, welches die Frage wegen Veränderung der Verpflichtungsformel, wenn auch in früherer Zeit, selbst angeregt hat.

v. Erdmannsdorf: Nur ein Wort zur Entgegnung! Es ist dies ein Mißverständnis, an welchem ich allein die Schuld trage; wenn ich von Abänderung des Religionseides gesprochen, so verstand ich darunter die allerumfassendste, wie sie sehr häufig petirt worden. Ich habe dies wahrscheinlich nur mangelhaft ausgedrückt; in dieser Ausdehnung aber wird mir der Herr Staatsminister wohl Recht geben.

Secretair v. Biedermann: Damit Sie sofort wissen, woran Sie mit mir sind, so rufe ich Ihnen, meine Herren, in Bezug auf die Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf die Worte zu: *audiatur et altera pars*. Als ich in einer frühern Sitzung eine Petition auf Abänderung des Amtseides der Geistlichen zu der meinigen machte, übernahm ich damit die moralische Verbindlichkeit, meine Ansichten darüber auszusprechen. Was erstens das Formelle anlangt, so mußte ich mir damals die Frage stellen: auf welchem Wege ist dieser Zweck zu erreichen, Abänderung des Amtseides der Geistlichen, oder welches ist die Macht im Staate, welche diese Abänderung verfügen kann? Ich mußte mir sagen, daß die in Evangelicis beauftragten Herren Minister doch wohl Bedenken tragen könnten, eine solche Verfügung zu treffen, da sie selbst durch den gleichen Eid gebunden sind, und sich gewissermaßen vorher selbst erst von einem solchen Eide dispensiren müßten, um eine solche Bestimmung zu treffen. Dies führte mich zu der zweiten Frage: wem haben die Minister den Eid geleistet, und wer hat demnach das Recht, sie davon zu dispensiren? Auf den ersten Anblick schien diese Frage leicht zu beantworten. Die Stände haben im Jahre 1697 die Stellvertretung des zur katholischen Religion übergegangenen Landesherrn in Sachen der Religion einem Collegium hoher Staatsbeamten übertragen, und haben diese zur Sicherstellung vor Eingriffen mit dem Religionseide belegt. Also sind auch wieder die Stände es, welche den Religionseid nachlassen können. Allein diesem Schlusse tritt folgende Erwägung entgegen. Zur Zeit, wo nur allein das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Confession staatsbürgerliche Rechte verlieh, waren die Stände eben sowohl die Vertreter der herrschenden Kirche, als die des Volkes, so wie die Fürsten als *corpus evangelicorum* die Kirche dem deutschen Reiche gegenüber vertraten. Durch den Abschluß des Posener Friedens hat sich aber dieses Verhältniß geändert. Die Stände waren von nun an nicht mehr Vertreter einer herrschenden

Kirche, und mehr Rechte, als sie damals hatten, konnten sie an die jetzigen Stände nicht übertragen. Es schien daher nöthig, daß erst eine Vertretung der Landeskirche geschaffen werde. Als demnach das Allerhöchste Decret vom 14. September vorigen Jahres eine solche Maaßregel in Aussicht stellte, als verlauten wollte, die Deputation würde nicht nur beifällig sich aussprechen, sondern die Frage wegen Abänderung des Religionseides als eines der wichtigsten Attribute der zu begründenden Vertretung bezeichnen, so begrüßte ich diese Erscheinung als das Morgenroth eines schönen Tages; denn, meine Herren, ich halte die Abänderung des Eides, welcher die Geistlichen verpflichtet, nur das zu lehren, was in den symbolischen Büchern steht, für eine Grundbedingung einer glücklichen Zukunft unserer evangelisch-lutherischen Kirche, ja für eine Lebensfrage für dieselbe. Aber wie in der Natur auf eine schöne Morgenröthe nicht immer ein schöner Tag folgt, sondern dieselbe, und zwar um so öfter, je glänzender und schneller sie aufgetreten war, statt vor den Strahlen der aufgehenden Sonne zu erbleichen, einem dichten kalten Nebel weicht, der die Sonne oft den ganzen Tag unserm Blicke entzieht, so erkannte ich, daß meine Hoffnung trügerisch gewesen war, als ich in dem Lesen des Deputationsberichts bis zu dem Antrage unter b. gekommen war, wo gesagt ist: „und dabei nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten;“ denn es ist durch einen solchen Beschluß die Abänderung des Eides geradezu unmöglich gemacht worden. Dasselbe empfand ich, als ich Seite 700 des Berichts las, daß man die eingegangenen Petitionen, worunter auch die begriffen sind, welche die Abänderung des Religionseides beantragen, ohne weiteres dem Staube der Acten und dem Moder preisgeben will. Die Deputation — das scheint daraus klar hervorzugehen — will den Symbolzwang, der 300 Jahre unsere Kirche beherrschte, und zwar so beherrscht hat, daß er nicht nur ihre Ausbreitung nach außen verhinderte, sondern auch im Innern ihre Heranbildung zu dem Ideale vereitelte, welches ihren würdigen Gründern gewiß vorschwebte, die Deputation will ihn mit einem schützenden Damme umgeben, an welchem sich die Wogen der Zeit brechen sollen, auf daß sein Fundament unerschüttert dastehe. Ich lasse es dahingestellt sein, ich lasse die Frage unerörtert, warum die Deputation sich überhaupt hier auf die Gesetzgebungsinitiative eingelassen hat, warum sie sich nicht auf ein einfaches Ja und Nein beschränkt, und sich im Bejahungsfalle nicht eines Antrags an die Staatsregierung, der gar nicht gefordert ist und wozu keine Aufforderung im Decrete lag, enthalten hat. Wenn sie aber in eben diesem Sage b. sich auf die Meinung der Staatsregierung beruft, so tröste ich mich damit, daß diese Aeußerung bloß nur auf den ersten Satz des Sages b. Bezug haben möchte, der von dem einheitlichen Bestehen der Kirche spricht. Wenn die zu begründende Stellvertretung der protestantischen Kirche sich bloß mit materiellen Interessen befassen soll und mit Formalitäten, wenn ihr das Gebiet der